

Satzung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 11.2.2020 beschlossenen Fassung

Präambel

Millionen von Menschen auf der Welt sind in der bäuerlichen Landwirtschaft tätig. Sie erzeugen immer noch den Großteil der Lebensmittel für die Weltbevölkerung. Zudem leisten sie einen wertvollen Beitrag für das Überleben unseres Planeten. Diese Arbeit ist für uns von hohem Wert, wir haben Respekt vor der Arbeit von Bäuerinnen und Bauern und kämpfen für ihre Rechte. Bäuerinnen und Bauern sind weltweit in Gefahr, von der Agrarindustrie, von multinationalen Konzernen und der sie stützenden Politik überrollt zu werden. Die AbL Mitteldeutschland stellt sich dieser Entwicklung mit aller Kraft entgegen.

Für die AbL Mitteldeutschland ist „Bäuerliche Landwirtschaft“ Zukunftswirtschaft. „Bäuerliches Leben, Denken und Wirtschaften bedeutet Verbundenheit mit Hof, Natur und Heimat, Verantwortung für Tiere, Boden und Pflanzen, weitgehend selbstverantwortliches Arbeiten, Denken in Generationen und Kreisläufen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Familie oder anderen engen Sozialbeziehungen. Ziel bäuerlichen Wirtschaftens ist natürlich ein möglichst gutes Einkommen, stets vor dem Hintergrund des Erhalts von Arbeitsplatz und Hof – und nicht die kurzfristige Maximalrendite von Kapital ohne Rücksichten auf Inhalt und Standort der Produktion. Dies steht im Gegensatz zu einer agrarindustriellen Ausrichtung.“ (AbL-Bundes-Mitgliederversammlung 1996).

In einer Solidargemeinschaft mit Bäuerinnen und Bauern und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist die AbL für eine bäuerliche Zukunftswirtschaft und für Bäuerinnen und Bauern aktiv. Sie kämpft:

- für den Erhalt vieler Höfe und Arbeitsplätze
- für gerechte und humane Lebensbedingungen auf dem Lande und in den Städten
- für wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte
- für einen achtsamen Umgang mit den Gemeingütern Boden, Wasser, Luft
- für den Erhalt der Biodiversität und für eine artgerechte Haltung der Nutztiere
- für eine weltweite Ernährungssouveränität.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland tritt aktiv für die Menschenrechte, für Demokratie und bürgerliche Freiheitsrechte ein. Das sind für die AbL Mitteldeutschland notwendige Säulen für ein solidarisches Miteinander der Menschen weltweit, gleich welchen Geschlechts, welcher Hautfarbe und Religion.

Die AbL Mitteldeutschland ruft alle interessierten Menschen auf, in diesem Sinne unsere Vereinsarbeit zu unterstützen.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e.V. ist als Untergliederung des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft – Bauernblatt e.V. der freiwillige Zusammenschluss von in der Landwirtschaft Tätigen und anderen agrarpolitisch Interessierten in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz des Vereins ist 99869 Haina, Gemeinde Nesselal.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, Bäuerinnen und Bauern ihren Arbeitsplatz in der Landwirtschaft und ihren Hof zu erhalten und sich für gerechte und humane Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande einzusetzen.
- (2) Der Verein dient diesem Ziel, indem er vor allem
 - a) agrarpolitische Alternativen entwickelt,
 - b) regelmäßige Veranstaltungen zur Weiterbildung von Bäuerinnen und Bauern sowie agrarpolitisch Interessierten durchführt,
 - c) Beratung durchführt und berufsbezogene Beratung vermittelt,
 - d) die Entwicklung von Selbsthilfeformen unterstützt,
 - e) die Herausgabe der „Unabhängigen Bauernstimme“ als Zeitung des Bundesvereins inhaltlich und organisatorisch unterstützt,
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, die der Landwirtschaft verbunden sind und einzelne oder mehrere Ziele des Vereins verfolgen, fördert,
 - g) sich für eine gleichberechtigte Partnerschaft von Männern und Frauen auf den Höfen und landwirtschaftlichen Institutionen einsetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinnverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist unzulässig. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung und Verbesserung der bäuerlichen Landwirtschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede Bäuerin und jeder Bauer werden. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer zur Erfüllung des Vereinszweckes einen aktiven Beitrag leistet. Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können unterstützendes Mitglied werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Über die Aufnahme, die Einordnung als ordentliches oder unterstützendes Mitglied und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn sie schriftlich erklärt wird und der Vorstand nicht innerhalb eines halben Jahres Einspruch erhebt. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Arbeit und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, sich nach ihren Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen.

§ 6 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Bundes-Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ruft der Vorstand diese schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn jährlich. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit qualifizierter Mehrheit abgewählt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die ordentlichen Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen, die unterstützenden Mitglieder durch die „Unabhängige Bauernstimme“. Verlangen mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Tagesordnung kann mit den Stimmen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Vorstandswahlen werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in, und 3 Beisitzer/innen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Bäuerinnen oder Bauern sein. Ausnahmen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer kein bezahltes Amt oder Ehrenamt bei irgendeiner Industrie, Bank, Genossenschaft oder bäuerlichen Aktiengesellschaft oder Partei innehat und sich verpflichtet, auch kein solches anzunehmen. Ausnahmen sind nach Offenlegung der Funktion nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr und vertritt den Verein nach außen. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Mitarbeiter

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen haupt- oder nebenberuflich zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes anstellen. Die Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Für Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen mit Ausnahme des Vereinszwecks und der Ausschluss von Mitgliedern müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder zu einer Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Stellvertretung nicht anwesender Mitglieder bei Wahlen und Beschlüssen ist nicht möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreterin zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung einem anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen, in dem es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Landwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwendet werden muß. Gleiches gilt, wenn der Verein aus sonstigem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 AbL für Menschenrechte

Die AbL Mitteldeutschland e.V. tritt aktiv für die Menschenrechte und für die Demokratie ein. Die AbL Mitteldeutschland e.V. lehnt Extremismus, Rassismus und Antisemitismus ab und stellt sich gegen Fremdenhass und Unterdrückung.